



Stadt Chemnitz · Oberbürgermeister · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz

Datum 04.05.2023

Stadtrat  
DIE LINKE/Die PARTEI  
Fraktionsgemeinschaft

Unser Zeichen

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Ihr Zeichen IA-110/2023

Ihr Schreiben vom 06.04.2023

E-Mail

## Ihre Anfrage IA-110/2023 - Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Chemnitz

Sehr geehrte Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

**Über das Förderprogramm „Wir für Sachsen“ werden ehrenamtlich engagierte Bürger:innen mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung unterstützt. Auch Gemeinden sind Antragsberechtigt. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:**

1. **Hat die Stadt Chemnitz in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Anträge für ehrenamtlich Tätige bei der Bürgerstiftung Dresden eingereicht?**
  - a) **Wenn ja, für welche Bereiche und Aufgaben wurden wie viele Anträge eingereicht und wie viele wurden bewilligt?**

In den Jahren 2020 und 2022 wurden Anträge für ehrenamtliche Tätigkeit der Wanderwegwarte durch das Grünflächenamt gestellt. Jährlich wurde ein Antrag für eine unterschiedliche Anzahl an Personen gestellt.

- b) **Wenn keine Antragstellung erfolgt ist: aus welchen Gründen? Wird die Stadt Chemnitz zukünftig die Arbeit ehrenamtlich Tätiger, z. B. im Umweltamt, mit der Ehrenamtspauschale unterstützen und wertschätzen?**

Grundsätzlich erfolgt der Einsatz von Ehrenamtlichen in der Stadtverwaltung Chemnitz in keinem großen Umfang. Häufiger bestehen Kooperationen mit Vereinen, wie beispielsweise „Die Freunde der Kunstsammlungen Chemnitz e. V.“. In einem solchen Fall erfolgt die Antragsstellung häufig direkt über den Verein.

Für die Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung nach dem Förderprogramm „Wir für Sachsen“ bestehen Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen. Insbesondere die Mindestanzahl der zu leistenden Stunden und die Bezuschussung nicht für denselben Zweck bereits aus einem anderen Förderprogramm des Freistaates Sachsen oder von Dritten sind Ausschlusskriterien, die eine Antragsstellung ausschließen.

**2. Hat die Stadt Chemnitz für ehrenamtlich Tätige bei der Stadt die „DANKE-Card“ der Bürgerstiftung Chemnitz beantragt?**

**a) Wenn ja, Wenn ja, für welche Bereiche und Aufgaben wurden wie viele Anträge eingereicht und wie viele wurden bewilligt?**

Im Jahr 2020 wurden durch das Museum für Naturkunde für 2021 insgesamt 10 Anträge eingereicht und bewilligt. Die Stadtbibliothek Chemnitz hat im Jahr die DANKE-Card für 28 aktive Ehrenamtliche beantragt und erhalten. Durch die Kunstsammlungen Chemnitz wurde jeweils eine Karte in 2022 und 2023 beantragt und genehmigt

**b) Wenn keine Antragstellung erfolgt ist: aus welchen Gründen? Wird die Stadt Chemnitz zukünftig die Arbeit ehrenamtlich Tätiger, mit der Beantragung der DANKE-Card unterstützen und wertschätzen?**

Weitere Antragstellungen werden geprüft. Siehe Antwort zu Frage 3. weitere Unterstützungsmöglichkeiten.

**3. Welche Unterstützungsmöglichkeiten für ehrenamtlich Tätige bei der Stadtverwaltung Chemnitz gibt es noch und in welchem Umfang werden diese genutzt?**

Die Bürgerstiftung Chemnitz wird für die Ausreichung der DANKE-Card von der Stadt Chemnitz nach der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales und Gesundheit gefördert. Weiterhin sind verschiedene Stellen der Stadtverwaltung Kooperationspartner zur Umsetzung der DANKE-Card wie beispielsweise das Sportamt, der Kulturbetrieb und die Kunstsammlungen Chemnitz. Außerdem kann auf das umfangreiche Kursangebot der Volkshochschule in Zusammenarbeit mit der Bürgerstiftung Chemnitz speziell für ehrenamtlich Tätige hingewiesen werden, z.B. im Rahmen der Reihe „Forum Ehrenamt“.

Die Stadt Chemnitz unterstützt ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes nach der Feuerwehrsatzung. Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr besitzt die „Sächsische Ehrenamtskarte“ einen höheren Bekanntheitsgrad und wird daher bevorzugt genutzt.

Die „Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger“ regelt die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträtinnen/Stadträte, der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, der Mitglieder der Ortschaftsräte, der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und der Friedensrichterinnen/Friedensrichter. Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten des Weiteren nach dieser Entschädigungssatzung die ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung.

Ebenso ist für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, sowie sachverständige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezogen hat, geregelt, dass diese auf der Grundlage des § 8 SächsUAVO eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

Freundliche Grüße

*Sven Schulze*